

- 2.) Ist die Verbringung von Tiermehl, sei es sonderrisikomaterialfrei oder nicht, gemäß Art. 1 Absatz 2 lit.d EU-AbfVerbrVO von der Anwendung der EU-AbfVerbrVO ausgenommen?

Bei Verneinung von Frage 2.):

- 3.) Ist die Verbringung (Durchfuhr beziehungsweise Rückfuhr) von
- a.) sonderrisikomaterialfreiem oder
  - b.) sonderrisikomaterialhaltigem (eingestuft als Material nach „Kategorie 1“ der EU-Nebenprodukteverordnung [VO (EG) 1774/2002])

Tiermehl, weil es sich um Abfall im Sinne der EU-AbfVerbrVO handelt, ohne Notifizierung und Zustimmung der betroffenen Behörden illegal nach Art. 26 Absatz 1 lit. a und b EU-AbfVerbrVO?

#### **Streichung der Rechtssache C-273/02 <sup>(1)</sup>**

(2005/C 143/46)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-273/02 — Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Irland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Großherzogtum Luxemburg — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABL C 219 vom 14.9.2002.

#### **Streichung der Rechtssache C-458/02 <sup>(1)</sup>**

(2005/C 143/47)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Mit Beschluss vom 22. März 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-458/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABL C 55 vom 8.3.2003.

#### **Streichung der Rechtssache C-395/03 <sup>(1)</sup>**

(2005/C 143/48)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Mit Beschluss vom 25. Februar 2005 hat der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-395/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABL C 264 vom 1.11.2003.

#### **Streichung der Rechtssache C-504/03 <sup>(1)</sup>**

(2005/C 143/49)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Mit Beschluss vom 4. April 2005 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-504/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABL C 21 vom 24.1.2004.

#### **Streichung der Rechtssache C-49/04 <sup>(1)</sup>**

(2005/C 143/50)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Mit Beschluss vom 23. Februar 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-49/04 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABL C 94 vom 17.4.2004.